

Satzung

des Vereins zur Förderung der evangelischen Gemeinde und Kindertagesstätte Bergisch Gladbach-Heidkamp e.V. (Evangelischer Förderverein Heidkamp) - vormals Evangelischer Kirchbauverein Bergisch Gladbach-Heidkamp e.V.

in der Fassung durch den Änderungsbeschluß der Mitgliederversammlung vom 18.5.2003

§ 1

Der Name des Vereins lautet: Verein zur Förderung der evangelischen Gemeinde und Kindertagesstätte Bergisch Gladbach-Heidkamp e.V. (Evangelischer Förderverein Heidkamp) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach-Heidkamp. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bergisch Gladbach eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist es, zur Erhaltung der Einrichtungen im Gemeindezentrum und der Kindertagesstätte der evangelischen Gemeinde ZUM FRIEDEN GOTTES, Bergisch Gladbach-Heidkamp, beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beihilfen zur Erhaltung der bestehenden kirchlichen Gebäude und Einrichtungen, Erstellung notwendiger neuer kirchlicher Bauten und Einrichtungen sowie Förderung des Gemeindelebens und der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gemeinde ZUM FRIEDEN GOTTES in Bergisch Gladbach-Heidkamp mit der Maßgabe, das Vermögen für die in §1 genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§6

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins fördern will und seinen Beitritt dem Vorstand schriftlich mitteilt. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Hauptversammlung festsetzt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der jederzeit zulässige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§7

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Ein Mitglied des Vorstandes soll dem Bezirksausschuß Heidkamp angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

§8

Die Hauptversammlung erfolgt alle zwei Jahre und wird durch Rundschreiben unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung

einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Rundschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins. Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu jeder Versammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, das die Beschlüsse festhält und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§9

Alle Kassengeschäfte werden von dem in den Vorstand gewählten Kassierer wahrgenommen. Der Kassierer hat in jeder Hauptversammlung und auf Anforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben. Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer bestimmt, die nicht dem Vorstand angehören und auf jeder Hauptversammlung neu benannt werden müssen. Die Kassenprüfungen erfolgen alle 2 Jahre vor der Hauptversammlung. Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Bergisch Gladbach, den 18. Mai 2003